

LII.

Ueber die Absteuer der Töchter der
Landbesitzer.

Es war eine Zeit, worin der Sachse auf seinem Hofe saß, und weder Städte noch Dörfer um sich duldete, worin er außer der Salstätte und der Leibzucht keine Wohnung auf seinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichthum etwas wußte. Zu dieser Zeit konnte nur ein Kind, es mochte nun das älteste oder das jüngste, ein Knabe oder ein Mädchen seyn, den Hof erben; denn theilen konnte man ihn nicht, ohne eine doppelte Wohnung darauf zu errichten, und dieser eine Erbe konnte auch ohne Geld seinen Miterben nicht wie man jetzt zu sagen pflegt, heraus geben. Ueberhaupt findet die Theilung der Höfe nur da Statt, wo man sich in Dörfern anbauet, und die in der gemeinschaftlichen Flur liegende Aecker von dem einen Hause an das andre, wie man zu reden pflegt, fliegen können. Dies war aber der Fall der Sachsen so wenig als er jetzt der unsrige ist; und die Ursache warum nicht mehrere Wohnungen auf einem Hofe seyn mochten, war zu sehr mit ihrer Staatsverfassung verflochten, um sich so leicht heben zu lassen. Noch jetzt erlauben wir keinem Hofe, mehrere Jagd- und Weidgerechtigkeiten; und ohne diese zu vermehren, lassen sich auch die Wohnungen auf demselben nicht sehr vervielfältigen. Allenfalls aber konnte der Hof doch nur ein oder zweymal geheilet werden, und dann waren sie wieder wo sie gewesen waren. Der Kinder waren in jeder Familie immer mehr als Höfe und Witwensitze, und wenn

wenn gleich alle bis zu ihrer Großjährigkeit in dem elterlichen Hause Brod haben mochten: so konnte doch dieses nicht länger währen, als bis die junge Frau auf den Hof kam, und ihre Kinder den Platz am Herde forderten, welchen die Oheims und Tanten bis dahin eingenommen hatten.

Hier fragt man nun billig, was aus den letztern, da sie weder Erbtheil noch Brautsehatz erhalten, und auch alle nicht wiederum auf Höfe heyrathen konnten, geworden sey? Präbenden, Stifter und Klöster waren nicht vorhanden, und ich möchte auch nicht gern behaupten, daß alle sächsischen Mägdgen, die so gesund von Kern und blau von Auge waren, sich zum ehelosen Stande entschlossen hätten. Anderwärts habe ich schon gesagt, daß die junge Brut alle fünf oder zehn Jahr geschwärmt und sich auf Ebentheuer in fremde Länder begeben hätte. Tacitus scheint dieses zu bestätigen, wenn er sagt: bey den Deutschen bringt die Frau ihrem Manne keinen Brautsehatz zu; und dieser heyrathet auf Roß und Rüstung. Denn dieses gilt offenbar nicht von dem Hofes Erben, sondern von den jüngern Söhnen, die auf Ebentheuer ziehen, oder von den Sueven, welche kein Grundeigenthum hatten, und die mehrste Zeit im Lager standen. Der Hofes Erbe heyrathet nicht auf Roß und Rüstung, sondern auf seinen Hof; und seine Witwe hat eine Leihzucht, anstatt daß die Frau, welche auf Roß und Rüstung geheyrathet wird, keinen andern Witwensitz als hinter dem Sattel hat.

Allein die Zeit zur Völkerverwandlungen, worin jene junge Brut schwärmte, war nicht immer günstig; die Römer wäheten solches unsern Vorfahren oft, die Franken noch mehr, und die christliche Religion hemmete solche zu-

legt ganz. Man langt also damit zu alten Zeiten nicht aus; und so muß man auf ein anders Mittel denken, um die armen Mädchen zu versorgen, und die jungen Bur-
schen nicht in die Sklaverey ihrer Brüder und Verwand-
ten zu jagen. Aber woher nimmt man dieses, in einer
Verfassung, worin wie gesagt, keine Städte und Dör-
fer geduldet, keine neue Wohnungen erbauet, und keine
Gelübde, angenommen wurden? wo alle Bedienungen
Reithelasten waren, die von den Hofgesessenen selbst ge-
tragen wurden, wo man keine stehenden Armeen hatte,
wo man von Krämern und Handwerkern nichts mehr
wußte, als wir jetzt von Tyrolern und Italienern wissen,
die mit Wettergläsern und Mausefallen zu uns kommen;
und wo endlich niemand von seinen Interessen leben konn-
te, weil man kein Geld zu Zinsen hatte?

Ich gestehe gern, daß ich solches in dieser Verfas-
sung nicht zu finden, und außer der von der Vorsehung
so weislich begünstigten Völkerverwandlung kein Mittel an-
zugeben weiß. Es bleibt mir daher nichts übrig als die
Verfassung selbst sich so nach und nach abändern zu las-
sen, als es die Bedürfnisse so vieler jungen Leute, die
doch auch heyrathen, und ihr Geschlecht in Ehren forta-
pflanzen wollten, erfordert. Hiezu zeigen sich nun fol-
gende Umstände in der Geschichte.

Der Kayser vermehrte immer mehr und mehr seine
Dienstfolge; die Herzoge, Bischöfe, Grafen und Herrn
thaten nach und nach ein gleiches, und hierin begab sich
der vornehmste Ueberschuß. Es entstanden Schutzgerech-
tigkeiten unter Kaysern, Herzogen, Bischöfen, Grafen
und Herrn, und in dieselben zog sich eine Menge von
Leuten, welche sich mit Krämerey und Handwerk zu er-
nähren suchte; aus denselben erwuchsen mit der Zeit
Städte,

Städte, Weichbilde und Dörfer. Neben her entstanden noch allerhand Hoden und Echten unter dem Namen eines Heiligen, welche nach und nach auch solche Leute aufnahmen, die sich mit Erlaubniß der Hofgesessenen, einzeln einen Kotten oder eine Hütte erbaueten, und entweder ein Pfund Wachs zum Licht der Pfarrkirche, eine Brieftracht, oder andre kleine gemeine Last übernahmen, um ihre Hütte zu verdienen. Das Geld kam mittlerweile aus den reichen Ländern der Römer und Franken zu uns herüber, und folgte dem Kriege oder der aufkeimenden Handlung. Die Kirche drang in ihren frühesten Verordnungen für die nördlichen Gegenden, auf eine zulängliche Aussteuer für Mädgen, die sich ihrem Stande gemäß verheyratheten, und der römische Brautschatz, welcher in einer Verfassung entstanden war, worin lange ein starker Geldreichthum, viel bürgerliches Vermögen, sehr viel stiegend Land, und eine besoldete Kriegesmacht gewesen war, empfahl sich unsern Vorfahren, nach dem Maße wie sie in gleiche Umstände und Bedürfnisse kamen. Besonders aber vermehrte sich die Zahl von allerhand Leibeignen, welche zu nichts greifen konnten, und das Brod von der Hand ihres Herrn, dem Vergnügen in Freyheit zu hungern vorzogen.

Alle diese Erscheinungen zeigen sich in der Geschichte nach dem Verhältniß wie die Bedürfniß des Staats zunimmt, seiner jungen Brut, die nun nicht mehr auswandern konnte, Unterhalt oder Untergang zu verschaffen; und für einen gewissen Theil sorgen die Klöster, die in gleichem Verhältniß steigen; und auch wiederum abnehmen, je nachdem die stehenden Heere von Kriegern und Bedienten andre Auswege eröffnen; oder die Seehandlung und neue Welt den Ueberschuß verschlingt,

wel-

welchen neue Krankheiten und Uebel nicht aufreiben können.

Sie führen aber mit einander nur auf eine billige Abfindung der jüngern Kinder, und nicht auf Gleichtheilungen oder Pflichttheile, dergleichen die Römer in ihrer bürgerlichen Verfassung, nachdem der Geldreichthum zu sehr überhand genommen hatte, und der Kriegesdienst sich nicht mehr auf Haus und Hof, sondern auf eine Löhnung an Gelde gründete, mit Recht eingeführt hatten. Und wenn man die Geseze und Urkunden der Deutschen aufs genaueste prüfet: so findet sich keine Spur, daß dieselben jemals an die Möglichkeit einer Gleichtheilung, oder ein sicheres Verhältniß zur Aussteuer gedacht hätten. Der einzige Wisigothe dachte anders, aber auch nur erst in dem reichen Spanien, wo er fest setzte, daß man seiner künftigen Frau nicht mehr als den zehnten Theil seiner Güter, oder doch nicht mehr verschreiben sollte, als diese einbringen werde. Und dieses Gesetz galt doch nur für die großen Hofbediente des Königes, die überall zuerst fremde Rechte angenommen haben, nicht aber für die Nation, welche in ihren Dinghöfen allemal nach alten Gewohnheiten richtet.

Dem Staate, der aus Hofbesitzern entsteht, ist zu allen Zeiten an der Erhaltung des Hofes gelegen; zwar jetzt nicht mehr so sehr als vor dem, da der Eigener desselben noch im Heerbann zu Felde ziehen mußte; aber doch immer noch genug, um dessen Versplitterung und Verschuldung zu verhindern. Die Natur fordert dieses Geseze; sie hat es in dem Augenblick der ersten Verbindung gegeben, und kann es nicht untergehen lassen, ohne diesem Staate seine ganze Einrichtung zu nehmen. Es giebt sogar Fälle, wo sie die Vertheilung mehrerer zusammen-

mengebrachten Hölze verbietet. So erschien z. B. unter den Carolingern der Eigener von zwölf Höfen mit dem Harnisch im Heerbanne. Erlaubte sie hier dem Vater eine Theilung dieser Höfe: so konnte keines von seinen Kindern im Harnisch erscheinen; diese mußten zur gemeinen Reihe zurückkehren, welches gewiß nicht geschehen konnte, so lange die Vertheidigung Geharnischte erforderte. Und ein solches Geseze widersteht ewig allen Gleichtheilungen, so wie allen Absteuern und Abfindungen, die den Hof oder dessen Eigener in der Maaße erschöpfen, daß er sich nicht als ein gemeiner Reihemann, oder als ein Geharnischter zulänglich vertheidigen kann.

Eine billige Abfindung war also das Mittel was unsere Vorfahren wählten, um ihre Söhne und Töchter, welche das väterliche Erbe verlassen mußten, und nun nicht mehr mit dem Knapsack in die weite Welt gehen konnten, einigermaßen zu versorgen. Denen, so an einen Hof in Dienste giengen, war mit einer guten Rüstung, mit einem Ehrenkleide, und mit einem Rothe und Ehrenpfennige gedient. Diejenigen, welche ein Gewerbe anfiengen, brauchten etwas zur Anlage. Wer eine Präbende oder einen Klosterplatz suchte, konnte auch mit leerer Hand nicht weit kommen, und eine Tochter die ein hübsches Brautpferd und ein paar Brautrinde mitbringen konnte, war auf einem Hofe ohne Zweifel willkommener, als eine andre, die sich bloß mit ihrem Bündel hinter ihrem Liebhaber aufs Pferd schwingen wollte. Was Nothdurft und nothwendiger Wohlstand in dergleichen Fällen erforderten, kam zuerst in Betracht, man richtete die Aussteuer oder die Absteuer, Abgütung, Abfindung, Verathung, Bestattung, Versorgung, Absondierung u. d. d. nach ein, und es wird sich vor dem fünften

zehnten Jahrhundert *) kein Beispiel finden, daß ein Sohn, der mit einer Präbende versorgt worden, oder eine ausbestattete und verathene Tochter, wenn sie auch gleich keinen Verzicht gethan hatte, auf die nachherigen Erbschaften der Eltern einigen Anspruch gemacht, oder von dem Erben ein Pfllichttheil gefordert hätte. Die Aussteuer oder Bestattung begriff in der ersten Zeit alles was wir heutiges Tages Brautschatz und Brautwagen nennen, und zugleich die völlige Abfindung von den elterlichen Gütern; und man bestimmte solche anfangs nicht sowohl nach seinem Vermögen, als nach den Bedürfnissen derjenigen, die entweder in den geistlichen Stand, oder an einen Hof giengen, oder sich zu einem Gewerbe bequemen. Es würde ein entsetzlicher Sprung gewesen seyn, wenn man von der Gewohnheit **) den abgehenden Kindern weder Brautschatz noch Erbtheil zu geben, auf einmal zu dem Gedanken übergegangen wäre, die Aussteuer mit dem Vermögen des Gebers in Verhältnis zu setzen. Dieses ist wider die natürliche und politische Geschichte dieser Art menschlicher Handlungen. Die nach entstandenen fränkischen Reiche, und eingeführter christlichen Religion in der Kirche und im Staate vorgefallenen Veränderungen forderten nur eine bessere und billige Versorgung der vorhin ausgewanderten Kinder; das ankommende Geld erleichterte sie, und die mit jeder Periode steigende Verschwendung brachte eine mit ihr im Verhältnis stehende Verbesserung hervor. Vermuthlich ward

zu

*) Der erste und älteste Verzicht einer ins Kloster gegangenen Fräulein ist der von Rosinen von Werdemann vom Jahr 1498 beym König in R. A. T. XII. p. 456.

**) *Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert* TACIT. in germ. c. 18.

zuerst die Kiste der Tochter eines Hofesgenossen, von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und selbhergestalt eine Sammlung angestellt, welche wir noch jetzt die Kistenfällung, und wenn es die Tochter des obersten Hofes oder Landesherren ist, die Prinzessinsteuer nennen. Denn der Sachse, so lange er nur ehrbare Hofgesessene um sich hatte, und keine flüchtige Nebenwohner kannte, steuerte in allen Fällen gern zusammen, und vermied dadurch eine auf einmal zu stark fallende Ausgabe. Natürlicher Weise aber gab er selbst seinen vom Hofe gehenden Kindern etwas mehrers, als die übrigen zusteurenden Nachbarn und Hofesgenossen mit, und daraus ward endlich der Brautwagen, welcher mit der Zeit auch etwas Kistengeld, was in der Folge den Namen von Brautschatz erhalten mochte, unter sich begriff.

Diese auf die erste Bedürfnisse des vom Hofe ziehenden Sohns, oder der Tochter sich beziehende Absteuer konnte aber nicht lange bestehen, weil Eitelkeit und Stolz sich in alle menschliche Handlung mischen, und sich auch bey einer so feyerlichen Gelegenheit nicht ungezeigt lassen konnten. Der eine wollte es besser machen als der andre und nun mußten Mittel gefunden werden, diesem freudigen Triebe zum allgemeinen Verderben Ziel zu setzen. Solon und Lycurg *), um diesem Uebel zu begegnen, verboten schlechterdings die Mädgen auszusteuern. Ihre Tugend mag ihnen Männer finden, sagten sie, und wenn jeder Freyer nur hierauf zu sehen hat: so wird die Arme wie die Reiche gesucht werden. Unsre Vorfahren, welche zuerst nach einem gleichen Grundsatz gehandelt hat-

*) In Solone p. 89. in Lacon. Apophth. T. II. opp. p. 227. *virgines sine dote nubere iussit ut uxores ducerentur non pecunie.*
JUSTIN. III. 3.

hatten, konnten aber, nachdem einmal eine Aussteuer eingeführt war, sich daran nicht halten; und so blieb ihnen nichts übrig, als ein Standesgebrauch, der jedoch ebenfalls den Geist des Lyrurgischen Gesetzes zum Grunde hatte. Denn Burchard von Altwede *) rühmt es Alverten von dem Bussche nach, daß er gesagt: er wolle seinen Töchtern einen Brautschatz geben, und denselben niemanden versteigern, denn es möchte ein andrer seyn, der nicht so wohl könnte als er. Dieses ist offenbar nach dem Sinn des Lyrurgischen Gesetzes, welches durchaus verhindern wollte, daß die Reichen den Armen den Markt nicht verderben sollten; die Versicherung keinem den Brautschatz zu versteigern, setzt eine Standesgewohnheit voraus. Und dieser Standesgebrauch hat bei zunehmendem Geldreichthum und der dadurch entstandenen Vermischung der im Landbesitz vorhin unterschiedenen Stände, zuerst auf Verhältnisse und zuletzt auf römische Pflichten und römische Erbtheilungen geführt.

Wenn man sich in der Geschichte das Schauspiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimischen gesiegt haben: so muß man immer von den höchsten zu den geringsten heruntergehen, und wenn man im Gegentheil alte deutsche Gewohnheiten aufspüren will, von unten in die Höhe steigen. So hat zum Beispiel das römische Recht erst im Jahr 1768 die deutsche Auslobung der Eigenbehörigen hier im Lande besieget, indem es darin ein Verhältniß eingeführet hat, was nicht lange vorher ein junger Rechtsgelehrter ausgeheckt hatte; und wovon das

es

*) In einem über den Landesgebrauch der Aussteuer abgehaltenen Synodr. Zeugenverhör v. 26. Sept. 1598.

es jemals einem Menschen eingefallen war nach demselben die Abfindungen zu bestimmen, kein Beispiel vor dem Jahr 1730 zu finden seyn wird. Der Adel hat von dem römischen Rechte frühere Anfälle erlitten, aber unter allen zuerst die Fürsten. Der älteste Verzicht einer Tochter auf ihre elterliche Verlassenschaft, ist vom Jahr 1214, und von einer Prinzessin aus dem Hause Lothringen, der älteste Verzicht einer gräflichen Tochter vom Jahr 1236, der älteste einer Gräulein vom Jahr 1313, und der älteste Verzicht einer Tochter eines gemeinen hofgeessenen Mannes, ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem gegenwärtigen Jahrhundert. Hier zeigt sich offenbar der Gang, welchen das römische Recht von oben nach unten zu genommen, indem die Verzichte in dem Verhältnisse aufgekommen sind, wie die Töchter römische Erbtheile forderten, oder fordern zu wollen, in Verdacht kamen, und wer die Probe hierauf machen will, der suche nur den Gang der Autonomie auf, mit welcher sich die Familien gegen die Folgen dieses Uebels gewehret haben. Die ältesten Familienveträge und Gesetze zu Erhaltung der zusammengebrachten Länder sind aus fürstlichen und gräflichen Häusern. Ihnen folgen die Majorate, Fideicommissse und testamentarischen Verordnungen des Adels, nach einem ziemlichen Zwischenraume, und das älteste Fideicommiss eines gemeinen Landmannes hier im Stifte, der sich aus dem Leibeigenthum frey kaufte, ist vom Jahr 1756.

Man denke aber nicht, daß dieses blos die Wirkung einer Mode gewesen, welche die Vornehmen zuerst und die Geringen zuletzt annahmen. Nein, es ist das Werk der Noth, welche alles nach den Bedürfnissen jedes Standes so geordnet hat. Der gemeinen Hofgeessenen waren viele; sie hatten von den ältesten Zeiten ihre Hofversammlungen, und konnten sich unter einander gemeines

Recht setzen, welches durch keine Testamente, die auch um deswegen in dieser Klasse von Leuten gar nicht gebräuchlich waren, abgeändert werden konnte. Der Adel wohnte weiter aus einander und kam bey weitem nicht so früh dahin, um allgemeine Versammlungen zu halten, und collegialische Rechte zu setzen; der Fürsten waren noch weniger, und ihre Rechtsweisungen vor dem Kaiser seltener. Also mußten diese zuerst zu einer Autonomie greifen, und sich durch eigne Gesetze und Verträge helfen. Die fremden Rechte thaten auf sie als einzelne einer collegialischen Rechtsweisung beraubte, und solchergestalt ohne Landrecht bestehende Menschen den ersten Angriff; der zweyte gieng auf den Adel; und der dritte erst auf die mindern Landbesitzer, welche entweder von einer Hofrolle abgerissen, oder aus dem Leibeigenthum frengelassen, und so ebenfalls als Einzelne, die kein gemeinsames Hofrecht hatten, überwunden wurden. Der Geistlichen, welche anfangs auch einzeln waren, und ebenfalls noch kein gemeines Recht hatten, erwehne ich nicht, auch keiner Bürger. Denn die erstern bedienten sich, so bald sie testiren durften, des römischen Rechts noch früher und natürlicher als die Fürsten; die Rechte der letztern aber sind mehr das Werk der Kunst als der Natur, und dahier ist nur die Rede von der Zeitordnung, nach welcher die fremden Rechte durch natürliche und nothwendige Bedürfnisse zugelassen oder abgewehret worden.

Nach dieser kurzen Ausschweifung über den Gang, welchen die römischen Rechte in ihren Angriffen und Vordringen genommen, will ich nun zu den Aussteuern zurück kehren, wie sie zuerst nach einer Ständesgewohnheit abgemessen wurden. Sieht man die ältesten Ehestiftungen und Verträge fürstlicher Häuser nach: so geschieht

schlecht die Absteuer immer, wie es unter fürstlichen Personen hergebracht ist, oder wie es in dem Hause Sachsen, wie es in dem Hause Württemberg gebräuchlich ist. Der gleichen Formeln, worin entweder auf einen Standes- oder Hausgebrauch zurückgewiesen wird, findet man unzählige; und wer sich die Mühe geben will, kann es von allen königlichen, fürstlichen und gräflichen Häusern sammeln, was jede Tochter am Brautchatz empfangen oder künftig zu erwarten hat. Sie richten sich nunmehr lediglich nach einem Hausgebrauch, und das Haus mag in Schulden oder in Vorrath seyn, es mögen der Edhne und Edchter viele oder wenig seyn, die Bestimmung der Absteuer, wenn sie auch oft nicht baar erfolgt, bleibt immer einerley, und man wagt es nicht leicht darüber herauszugehen, weil eine gebührende Mitgift beyde Theile von vielen sonst unvermeidlichen Verlegenheiten, Verbindlichkeiten, Empfindlichkeiten und Nachreden befrehet.

Bey dem Adel ist eben so zuerst ein Standesgebrauch, wie es adlich und sitlich, eingeführet worden, bis die neuen Fideicommissse und Majorate nebst dem Herkommen auch einen Hausgebrauch gültig gemacht haben; und ob gleich auch eine Aussteuer nach Stande und Vermögen Platz gefunden: so gieng diese doch nicht weiter, als daß der Beste es dem Besten und der Mittlere dem Mittlern gleich that, nicht aber dahin, daß man das Vermögen zum Anschlag brachte, auf Gleichtheilungen oder gewisse Pflichttheile und auf ausgerechnete Verhältnisse zurück sahe.

Die gemeinen Landbesitzer hielten sich an die Kirchspielsgewohnheit, oder an ihre Hofweisungen; und der Gutsherr befolgte ein gleiches in Ansehung seiner Leibeigenen. Selbst die hiesige im Jahr 1722 gemachte Eigen-

thumsordnung *) billiget dem abstehenden Anerben, von einem im guten Stande befindlichen Meyerhofe 30 Thaler zu, welche ihm in drey Jahren, mithin jährlich mit 10 Thalern ohne Zinsen ausbezahlt werden sollen. Sie fragt hier nicht lange, wie viel Kinder vorhanden, sie fordert keine genaue Ausrechnung, sondern nimmt einen guten Meyerhof an, und billiget dann dem Anerben 30 Thaler oder mehr zu. Der Zusatz oder mehr, läßt dem Gutshearn zwar einige Ermäßigung der Umstände, aber doch mit solcher Bescheidenheit, daß man daraus keine beschwerlichen Folgen ziehen wird. Man wird auch vor errichteter Eigenthumsordnung schwerlich eine einzige solche gerichtliche Untersuchung und Bestimmung finden, wie wir seit der Verordnung vom 5 Decemb. 1768 viele erleben, und die ihren Ursprung, lediglich den römischen Begriffen zu danken haben. Fürsten, Grafen und Edelleute haben sich dagegen durch Hausverträge, Haus- und Standesgebrauch, Testamente, Verzichte und Vereinigungen geschützt: aber die armen und geringen Landmänner, die in diesem Jahrhundert zuerst in diesen Stücken einer fremden Gesetzgebung unterworfen worden, anstatt daß sie vorhin überall und zu allen Zeiten, so viel ihrer Hofesgenossen waren, ihre eigne Autonomie unter Hofesrichterlicher Bestätigung, und so viel ihre Rittersreigne waren, die Gutsheerliche Vorsorge für sich hatten, sind in den Strudel der römischen Rechte fortgerissen worden, ohne daß es ihnen dabei einmal recht erlaubt oder möglich ist, sich selbst Hülfe zu verschaffen, ausser daß sie sich nun allmählig durch Testamente, einer neuen Art von Autonomie, die ebenfalls im vorigen Jahrhundert keinem gemeinen Landbesitzer eingefallen ist, zu helfen suchen,

*) Eigenth. Ordn. C. V. §. 21.

suchen, aber insgemein nur ihre Erben in Prozesse verwickeln.

Blos die Bürger, deren unsichtbarer und täglich veränderlicher Geldreichthum keinen dauerhaften Haus- und Standesgebrauch zuläßt; und keinen äußerlichen Verhältnissen Raum giebet, indem man sie nach ihrem unsichtbaren und verborgnen Vermögen, nicht in halbe, ganze und viertel Meyer eintheilen kann, haben sich die römische Art zu erben und gleich zu theilen zuerst gefallen lassen; und da die Stadtsteuern in einem kleinen Bezirk früher nach eines jeden Aufwand und Vermögen ausgeglichen werden konnten: so war auch hiebey nicht so viel zu erinnern, als bey Fürsten, Grafen, Adlichen und Landbesitzern, die mit dem Staate und der allgemeinen Reichs- und Landeswohlfaht in einer ganz andern Beziehung stehen.

Man wird einwenden, daß gleichwohl überall ein früher Landesgebrauch alle Söhne zur Gleichtheilung des väterlichen Erbes und Lehns gerufen habe. Allein woher führte dieses? Man wollte, als der Heerbann nicht mehr auszog, und gegen Löhnung gedient wurde, viele Gemeine und wenige Officier, und noch weniger Generale haben. Daher führte man erst die Gleichtheilung bey gemeinen Lehnen ein, und hielt dagegen blos die Generals- und Hauptmannslehne zusammen *). Das Longo-

P 3

bar

*) Es gehöret mit zur Geschichte der Rechtsveränderungen, daß auch die Generalslehne gegen das ausdrückliche Verbot Friesberichs des I. 2. f. 55. 6., theilbar wurden; wovon die Ursache diese war, daß die ducatus marchiae & comitatus Heerbanns Generalate waren, woraus die Gemeinen desertirt waren, und sich entweder in die Dienste des Heerbannsgenerals oder andre begeben hatten. Des Heerbanns Herzogthum war

also

bardische Recht hatte nichts dagegen, daß sechs Brüder ein Commisbrod unter sich theilten, und dafür dienten, und die Lehnsherrn sahen es natürlicher Weise auch nicht ungern, wenn sich ihre Vasallen vermehrten. Sonach war das Staatsinteresse für die Theilbarkeit der gemeinen Lehne, und da das Heerbannsgut der Gemeinen keine Männer mehr zum Kriege steuerte: so würde es eine sehr einfältige Politik gewesen seyn, dessen alte Untheilbarkeit zu behaupten. Vielmehr sahen es alle Lehnsherrn gern, daß die ihnen dienende Söhne unter dem Schutze der sich hier sehr empfehlenden römischen Gesetze, jeden Lumpen des väterlichen Erbguts unter sich theilten, um sich im Dienste so viel besser erhalten zu können. Diese Raserey hat so lange gewährt als der Lehndienst, und so wie dieser aufhörte, suchte der Adel sich durch Fideicommissse gegen die Folgen jener Zeiten wieder in den Stand zu setzen, worin er war, als er noch ohne Lehnspflicht und von seinem Erbgute im Harnisch diente. Denn die öffentlichen Gesetze, die zur Heerbannszeit gegeben waren, und die man erst in den neuern Zeiten als alte Ueberbleibsel wieder gesammelt hat, waren lange verdunkelt; und der Geist des Lehnwesens mußte erst wieder erstickt, die Köpfe der römischen Rechtsgelehrten mußten erst wieder umgeschaffen, und die Vortheile, welche jeder Staat an der Erhaltung seiner großen und kleinen Landbesitzer hat, mußten in ein ganz neues Licht gesetzt werden, ehe eine allgemeine Aufmerksamkeit zu erwarten war. Was aber
jeder

also zu einer alten Rubrick mit einigen trocknen Gefallen hervorsabesunken. Dagegen stieg das neue Dienstherzogthum in die Höhe, nach dem Maasse als jenes durch die Desertion abnahm. Und das letztere wurde durch die darüber errichteten Familienverträge und Gewohnheiten, wieder untheilbar.

jedermann durch Majorate und Fideicommissse verordnen kann, warum sollte dieses nicht durch allgemeine Gesetze verordnet werden können? Es ist eine armselige Politik Familien Fideicommissse zu Erhaltung der Stammgüter zu begünstigen, einem Vater zu erlauben seinen Nachkommen, die er wohl segnen aber nicht zählen kann, bis ins tausendste Glied Gesetze zu geben, und doch nicht das Herz zu haben, allgemeine Wahrheiten hieraus zu ziehen. Unsere Vorfahren, welche blos von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für Stammgut; und Stammgut waren auch die zwölf Höfe, wovon zu Carls des Großen Zeiten, einer im Harnische diente. Man kann also immer wieder die jüngern Söhne von der Gleichtheilung ausschließen, und dieselbe dahin bringen, daß sie sich wie die Töchter mit einer billigen Versorgung, und einer standesmäßigen Abfindung begnügen müssen.

Aber wie, wenn man sich nicht darüber vereinigen kann, was eine billige Versorgung, eine standesmäßige Abfindung, und ein ziemliches Ehegeld sey? Wenn der Landesgebrauch auf die einzelnen Fälle nicht recht paßt? wenn der Hausgebrauch nicht immer befolget werden kann, indem das Haus bald tief verschuldet, bald mit außerordentlichen Reichthümern verbessert ist? wenn bald nur ein einziges Kind, bald ihrer zehn abzufinden sind? wenn der Erbe ein Geizhals ist, der den Wohlstand unter die Füße tritt, oder doch so bestimmt, daß ihm kein ander ehrlicher Mann darin beypflichten kann? oder wenn die jungen Kinder den Mund so weit aufthun, daß er mit einem ziemlichen Bissen nicht gestopfet werden kann, und solchemnach der Richter herbeigerufen werden muß, der dasjenige, was in dem einzelnen Falle, ablich und sittlich ist, auf ein Haar bestimmen soll? Muß hier nicht

alles aufgeschrieben, angeschlagen und zur genauesten Rechnung gebracht werden? Müssen hier nicht die Ziegel auf den Dächern und die Bäume im Walde gezählt, alle Grundstücke angeschlagen, alle Register ausgezogen, alle Siegel geöffnet, alle Kleinodien geschätzt, alle Löffel und Kannen gewogen und wohl gar alle Gläubiger durch öffentliche Ladungen herbey gerufen werden? Muß man hier nicht die Forderungen der Gläubiger, ob sie wahr oder falsch aufgestellt worden, rechtlich prüfen, die Gerechtigkeiten der Güter alle in Richtigkeit bringen, und die Güter, wenn man sich über ihren Werth nicht vereinigen kann, ein, zwey und dreyimal in eines, zweyen oder dreyen Herrn Landen feil bieten?

Wenn man sich nicht in der Güte vertragen kann: so muß freylich ein Dritter erwählet werden, der beyde Theile auseinander setze, aber dieses braucht kein Richter zu seyn, der durch die ganze Ceremonie des Inventariums geht, die Gläubiger in dreyen Herrn Ländern aufrufen, und die Erbgüter in eben so vielen Intelligenzblättern ausbieten läßt, vielmehr müssen einige Schiedsfreunde von beyden Theilen erwählet, und mit der Vollmacht versehen werden, dasjenige zu bestimmen, was in dem vorkommenden Falle adlich, sittlich und billig ist. Dies kann der ordentliche Richter nicht, ohne sich in einen Despoten zu verwandeln. Aber wo den Partheyen die Wahl der Personen bleibt, sollten sie auch den Obmann durch die Würfel wählen, da kann ihre Vollmacht immer durch die Gesetze unbedenklich groß gemacht werden.

Man erwähle also Schiedsfreunde und zwar solche die mit den Partheyen von gleichem Stande sind; Schiedsfreunde die auch Kinder und Güter haben, die auch wissen und fühlen, was ein Stammherr für Last habe, wenn

er die Ehre seines Namens und Standes behaupten, seinen Standespflichten ein Genügen thun, die Unglücksfälle, denen die Güter unterworfen sind, tragen, und seinen Geschwistern, wenn sie unglücklich werden, Ehrenhalben zu statten kommen soll; Schiedsfreunde die sich selbst in den Fall hineindenken, worin sich der Vater befinden würde, wenn er jetzt die Absteuer seiner Kinder bestimmen sollte. Und wenn diese dann schwören:

daß sie sprechen wollen, wie sie sprechen würden, wenn sie sich in dem nämlichen Falle befänden, und als Väter zu thun und zu lassen hätten,

so bin ich versichert, daß dasjenige, was adlich, sittlich und ziemlich ist, zulänglich ans Licht kommen werde, ohne daß es nöthig ist jene kostbaren und weitläufigen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen. So bald diese nur einen solchen Satz haben, wie z. E. der vorangeführte ist,

von einem Meyerhofe in gutem Stande sollen 30 Thaler gegeben werden,

so werden sie alle übrigen leicht finden, und einen solchen Satz kann man bey dem Adel haben, wenn man sich desjenigen, was das größte und beste Haus in einem ähnlichen Falle gethan hat, erinnert, und davon auf andre herunter geht. Es sind auch unzählige Fälle, wo der Richter mit Zahlen und Maassen nichts ausrichten kann, wo es unmöglich ist, im eigentlichen Verstande zu entscheiden, und wo man doch ohne Verletzung seines Gewissens, seiner Ehre und seines Eigenthums, den richtigen Mittelweg zu finden weiß, so bald man nur die Vollmacht hat ihn aufzusuchen. In allen Oberländern des deutschen Reichs hat man einen solchen Satz, man hat ihn auch hier gehabt, und kann ihn überall finden, wenn man nur darauf sieht, was nach dem Satsgebrauch bey

dieser oder jener Familie geschehen ist. Diesen Hausgebrauch hat hier ein Vater und dort ein ander Vater; der seine Kinder alle geliebt hat, bestimmt; der Geist desselben ist auch der Geist des Standes, und was mehrere Väter von demselben Stande gethan haben, das kann man für Personen dieses Standes, als ein ziemlich sicheres Ziel betrachten, nicht als Richter aber wohl als erwählter Schiedsfreund. Hiebey kommt es gar nicht auf eine gemeine Schätzung der Güter an, und einige tausend Thaler mehr oder weniger thun so wenig zur Sache als sie es in fürstlichen oder gräflichen Häusern, oder bey den adlichen Familien in Oberdeutschland und am Rhein thun.

Die einzige Bremische Ritterschaft *) ist so viel mir bekannt, diejenige, welche sich in neuern Zeiten an ein sicheres ordentlich bestimmtes Verhältniß, nach welchem die jüngern Kinder das Ihrige erhalten können, gebunden hat. Aber die Bremische Ritterschaft ist auch gerade diejenige, welche sich durch ihre Theilungen am meisten geschwächt hat, und ein zahlreicher und schwacher Adel, ist gegen alle gesunde Politik. Die Ritterschaft der Grafschaft Mark hat hingegen eine Vereinigung, und diese
ist

*) S. das Bremische Ritterrecht. Weim. Hn. v. Pufendorf in T. IV. obl. app. p. 12. In dem Ritterrecht selbst wird noch alles nach landsässiger Übung und Gebrauch bestimmt, und blos eines ziemlichlichen Ehegeldes gedacht; aber in den Noten, welche das Werk dieses theoretischen Jahrhunderts sind, werden die Güter auf der Mark zu 6 p. C. und die auf der Seeß zu 5 p. C. angeschlagen, wenn die Absteuern der Töchter bestimmt werden sollen. Im übrigen verfährt man fast so wie hier im Stifte mit Ausübung der Eigenbehörigen.

ist von ihrem Könige bestätigt *), daß alle Proceßes dieser Art bey funfzig Thaler Strafe an kein ordentliches Gerichte gebracht werden dürfen. Hier sind also Schiedsrichter von der Art, wie sie Deutschland ehemals hatte; Schiedsrichter die an kein corpus juris gebunden sind, sondern die Vollmacht haben, nach ihrem Gewissen, dasjenige Recht zu sprechen, was nach dem uralten römischen Begriffe, das bonum & aequum ausmacht, oder was das allgemeine Beste des Standes erfordert. Das können und dürfen ordentliche Richter nicht, sie mögen fürstlichen, gräflichen, adlichen oder bürgerlichen Standes seyn. Denn so bald einer nicht zum Richter erwählt sondern gesetzt ist: so kann er nicht scharf genug an die gemeine Rechte und Formalien gebunden werden; und es sind sehr außerordentliche und geringe Fälle, wo man einem solchen Richter erlaubt, den Partheyen einen Vergleich vorzuschreiben. Aber ein erwählter Richter von welchem Stande er auch seyn mag, ersetzt durch die Vollmacht oder das Vertrauen der Partheyen alles übrige, und man erwählt ihn nur um deswillen gern von gleichem Stande, weil ein anderer nicht leicht das Gefühl des Anständigen, Eitlichen und Billigen hat, was jeder insgemein nur für seinen eignen Stand hat.

Ueberhaupt aber bin ich versichert, daß, wenn der Satz nur erst feststeht, daß die Töchter kein römisches oder irgend ein anders, nach genauen Verhältnissen zu bestimmendes Pflichtenheil, sondern ein anständiges und ziemliches Ehegeld fordern mögen, sehr viele Streitigkeiten von selbst wegfallen werden, die mit jeder auf ein richtiges Inventarium sich gründenden Abfindung verknüpft sind.

Alle

*) Die Vereinigung und die darüber ertheilte Confirmation steht bey dem von Steinen in der Westf. Geschichte im VII. St. p. 1931.

Alle Theile wissen denn so viele Fälle anzuführen, von demjenigen was diese oder jene bekommen hat; der Bräuer weiß denn so gewiß, daß die Absteuer seiner Geschwister eine Ehrensache sey, und er, ohne sich verächtlich zu machen, die öffentliche Erwartung seines Standes nicht unbefriediget lassen dürfe, daß die Schiedsfreunde wenig Mühe haben können, den wahren Mittelweg zu treffen. Und fast möchte ich sagen, daß es allemal gemeinschädlich sey eine eigentliche Ehrensache in eine gesetzlich zu entscheidende Sache zu verwandeln. Mancher würde nach den Empfindungen seiner Ehre und seines Gewissens, oder nach den Verbindlichkeiten der natürlichen Gesetze vieles gethan haben, was er gewiß nicht thut, nachdem einmal der Streit dem Richter übergeben, und er nach den strengen Civilrechten frey gesprochen ist. Man sieht dieses täglich bey Testamenten, welche nicht alle Formalitäten haben. Die Canonisten glaubten, und wahrlich nicht ohne Grund, daß die Testamentsachen für den geistlichen Richter gehörten, der den Partheyen das Gewissen rügen könnte. Aber seit dem man solche für jeden Richter ziehen kann, hält sich niemand zu etwas mehrern im Gewissen verbunden, als ihm dieser von Rechtswegen auflegt. Der ganze Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeiten ist außer alle Anwendung getreten; und man behauptet mit theoretischer Rectheit, daß jeder Rechtspruch auch das Gewissen beruhige. Dadurch aber wird die wahre edle Empfindung des Menschen ungemein verengt; und die geizige Schuldigkeit tritt in die Stelle der großmüthigen Ehre. Eben so wird es auch mit den Absteuern gehen, wenn der eine auf einen Heller das Seinige zu fordern weiß, und der andre ihn als einen gemeinen überlästigen Gläubiger nach der Strenge Rechts befriedigen muß.